Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5846

27. 10. 76

Sachgebiet 63

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) des Rates über die Verwendung der Europäischen Rechnungseinheit (ERE) in den Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaften

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 78 f.,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 209 und 235,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 183 und 203,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Haushaltsordnung vom 25. April 1973 für den Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften [1]), der den Haushaltsbehörden am 19. Mai 1976 von der Kommission übermittelt worden ist, sieht vor, daß der Haushaltsplan der Gemeinschaften, die Rechnungsführung, die Haushaltsrechnung und die Übersicht über das Vermögen und die Schulden in einer auf einem Korb aus den Gemeinschaftswährungen basierenden neuen Europäischen Rechnungseinheit (ERE) aufzustellen sind.

Es müssen daher die Einzelheiten der Festsetzung der finanziellen Forderungen und Verpflichtungen der Gemeinschaft in ERE sowie die Einzelheiten der Anwendung der neuen Rechnungseinheit im Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften festgelegt werden.

In zahlreichen Rechtsakten der Gemeinschaftsorgane sind Beträge in Rechnungseinheiten oder in Landeswährung angegeben, die in Europäische Rechnungseinheiten umgerechnet werden müssen.

Hierfür sind allgemeine Grundsätze festzulegen.

In bestimmten Bereichen müssen jedoch Abweichungen von diesen Grundsätzen vorgesehen werden, und bei Bedarf sind besondere Umrechnungsmodalitäten festzulegen.

Damit die Ziele der Gemeinschaften verwirklicht werden können, ist es notwendig, die einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts zu gewährleisten und hierzu die allgemeinen Bestimmungen über die Europäische Rechnungseinheit festzulegen.

Die für die allgemeine Verwendung einer Europäischen Rechnungseinheit in allen Rechtsakten der Gemeinschaftsorgane erforderlichen Befugnisse sind in den Verträgen nicht vorgesehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

DEFINITION DER ERE (Hinweis) [2])

---

[1]) Dok. KOM(72) 210 endg. vom 19. Mai 1976

[2]) Siehe Artikel 10 des Vorschlags für eine Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 25. April 1973 für den Gesamthaushaltsplan der EG.
Dok. KOM(76) 210 endg. vom 12. Mai 1976

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

Artikel 1

Definition der ERE

1. Die ERE bestimmt sich nach der Summe folgender Beträge der Währungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft:

0,828	Deutsche Mark
0,0885	Pfund Sterling
1,15	Französische Franken
109	Italienische Lira
0,286	Holländische Gulden
3,66	Belgische Franken
0,14	Luxemburgische Franken
0,217	Dänische Kronen
0,00759	Irische Pfund.

2. Der Wert der Rechnungseinheit in einer Währung entspricht der Summe der Gegenwerte der in Absatz 1 angegebenen Währungsbeträge in dieser Währung. Er wird von der Kommission nach der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichen Berechnungsmethode auf der Grundlage der auf den Devisenmärkten täglich ermittelten Wechselkursen festgesetzt.

ABSCHNITT I

Verwendung der ERE in der Haushaltsführung

Artikel 2

Haushaltsplan in ERE

Der Haushaltsplan wird in Europäischen Rechnungseinheiten (ERE) aufgestellt.

Artikel 3

Die Rechnungsführung wird zum Tageskurs in ERE vorgenommen; die Haushaltsrechnung sowie die Übersicht über das Vermögen und die Schulden werden in ERE aufgestellt.

Artikel 4

Mittelbindung, Einziehung und Zahlung in ERE

1. Alle Mittelbindungsanträge, Auszahlungsanordnungen und Einziehungsanordnungen werden in ERE verbucht.

2. Eine auf ERE lautende Auszahlungsanordnung wird durch Überweisung in ERE ausgeführt.

   Kann oder möchte der Zahlungsempfänger keine Beträge in ERE empfangen oder behalten, so kann er das Finanzinstitut, das beauftragt ist die Auszahlungsanordnung auszuführen, mit der Umrechnung der ERE in eine der Währungen der Mitgliedstaaten beauftragen.

   Die Umrechnung wird von dem Finanzinstitut zu dem am Tage der Ausführung der Auszahlungsanordnung geltenden Kurs vorgenommen.

   Die etwaigen bei dieser Umrechnung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Haushalts der Gemeinschaften.

Artikel 5

Mittelbindungsantrag, Einziehungsanordnung und Auszahlungsanordnung in Landeswährung

Müßte eine Verbindlichkeit oder eine Forderung in Landeswährung eingegangen werden, so stellt der Anweisungsbefugte den Mittelbindungsantrag, die Auszahlungsanordnung und die Einziehungsanordnung in dieser Landeswährung aus.

Artikel 6

Gegenwert der Maßnahmen nach Artikel 5 in ERE

In den in Artikel 5 aufgeführten Fällen

1. wird der Gegenwert des Mittelbindungsantrags oder der Einziehungsordnung in ERE von der Rechnungsführung zu dem am Tage vor der Verbuchung geltenden Kurs errechnet;

2. wird der Gegenwert der Auszahlungsanordnung von der Rechnungsführung zu dem am Tage vor der Verbuchung geltenden Kurs errechnet. Der Mittelbindungsantrag wird automatisch zu diesem Kurs berichtigt. Bei Teilzahlungen betrifft diese Berichtigung nicht den bereits gezahlten Teil.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 26. Oktober 1976 – 14 – 680 70 – E – Fi 56/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 6. Oktober 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

3. Bei der Einziehung einer in Landeswährung ausgedrückten Forderung wird gegebenenfalls die ursprüngliche Einziehungsanordnung unter Zugrundelegung des am Tage der Zahlung (Wertstellung) geltenden Wechselkurses ERE – Landeswährung geändert. Bei Teilzahlungen betrifft diese Berichtigung nicht den bereits gezahlten Teil.

Artikel 7

Beitreibung

Kann eine in ERE ausgedrückte Forderung nur eingezogen werden, wenn sie in Landeswährung umgerechnet worden ist, so nimmt die Kommission die Umrechnung zu dem Kurs vor, der an dem Tag gilt, an dem sie die Beitreibung beantragt.

Artikel 8

Verbuchung der Ausgaben der Zahlstellen

Die von den Zahlstellen geleisteten Ausgaben werden vom Rechnungsführer monatlich nach Haushaltsposten und gemäß den Grundsätzen der Artikel 4, 5 und 6 in ERE verbucht.

Artikel 9

Ausweisung der aus Vorschüssen finanzierten Ausgaben des EAGFL – Abteilung Garantie und der Nahrungsmittelhilfe

1. Während des Haushaltsjahres 1978 werden die aus Vorschüssen finanzierten Ausgaben des EAGFL – Abteilung Garantie und der Nahrungsmittelhilfe in Landeswährung geleistet und zu dem Kurs eines für jeden Monat festzusetzenden Bezugstages ausgewiesen.

   Der auf den Monat n anzuwendende Bezugskurs ist derjenige vom 20. des Monats n-2.

   Die in der Landeswährung ausgedrückten Restbeträge in den Mitgliedstaaten werden in der Rechnungsführung der Kommission nach dem Bezugskurs des darauffolgenden Monats neu berechnet.

2. Vom Haushaltsjahr 1979 an werden den Mitgliedstaaten die Vorschüsse aus dem EAGFL – Abteilung Garantie und der Nahrungsmittelhilfe in ERE überwiesen; die in Landeswährungen geleisteten Ausgaben sind in ERE zu begründen.

3. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden von der Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik erlassen.

ABSCHNITT II

Verwendung der ERE bei den finanziellen Forderungen und Verpflichtungen der Gemeinschaften

Artikel 10

Anwendung der ERE: Allgemeiner Grundsatz

Sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, werden die finanziellen Forderungen und Verpflichtungen der Gemeinschaften in ERE ausgedrückt.

Personal und Verwaltung

Artikel 11

Ausgaben für das Personal des Organs

1. Die Anwendung der Rechnungseinheit bei den finanziellen Forderungen und Verpflichtungen der Gemeinschaften gegenüber bestimmten unter Titel 1 des Gesamthaushaltsplans fallenden Personenkategorien des Organs wird durch besondere Bestimmungen geregelt.

2. Abweichend von Artikel 10 können die finanziellen Forderungen und Verpflichtungen der Gemeinschaften gegenüber den sonstigen unter Titel 1 und Kapitel 3 des Gesamthaushaltsplans fallenden und im vorstehenden Absatz nicht erwähnten Personen sowie die entsprechenden finanziellen Forderungen und Verpflichtungen gegenüber den unter Titel 2 des Gesamthaushaltsplans fallenden Personenkategorien in Landeswährung ausgedrückt werden.

Artikel 12

Forderungen und Verpflichtungen im Bereich der Sachausgaben mit Ausnahme der Ausgaben für Lieferungen

Abweichend von Artikel 10 können die finanziellen Forderungen und Verpflichtungen der Gemeinschaften im Bereich der Sachausgaben mit Ausnahme der Ausgaben für Lieferungen in der Währung des Landes ausgedrückt werden, in dem sich der Sitz des Vertragspartners befindet, sofern:

1. der Vertragspartner die in ERE ausgedrückten Beträge ablehnt, der Abschluß des Vertrages mit diesen Vertragspartnern jedoch besonders günstig ist,

2. sich die finanziellen Verpflichtungen aus äußeren Sachzwängen ergeben.

Artikel 13

Einholung von Angeboten für Verträge über Lieferungen

Bei der Einholung von Angeboten für Verträge über Lieferungen in den Ländern der Gemeinschaft ist

grundsätzlich festzulegen, daß

— die Angebote in ERE auszudrücken sind. Werden Angebote in der Landeswährung vorgelegt, so sind sie zur Ermöglichung eines Preisvergleichs unter Zugrundelegung des am Tage des Endtermins für die Einreichung der Angebote geltenden Kurses in ERE umzurechnen;

— die Verträge sind in ERE auszudrücken;

— für die aufgrund der Verträge zu leistenden Zahlungen gilt Artikel 4 dieser Verordnung.

Artikel 14

Preisrevisionsindex

1. Für die in ERE ausgedrückten Verträge ist der Preisrevisionsindex das gewichtete Mittel der allgemeinen Preisindizes der Mitgliedstaaten oder der Preisindex des betreffenden Tätigkeitssektors in den Mitgliedstaaten.

2. Für die in einer Landeswährung ausgedrückten Verträge ist der Preisrevisionsindex der Index der allgemeinen Preise oder der Preise des betreffenden Tätigkeitssektors des Landes, in dem sich der Sitz des Vertragspartners befindet.

Artikel 15

Sonstige Mittel, die den Mitteln für Sachaufgaben gleichzusetzen sind

Die Sozialausgaben und die Ausgaben für die Ausbildung sowie die nach Funktion, Ziel oder Verwendung gegliederten Interventionsmittel werden wie Mittel für Sachausgaben behandelt, sofern sie gleicher Art sind.

Interventionen

Artikel 16

Verwendung der ERE bei Anträgen auf und Entscheidungen über die Gewährung von Finanzzuschüssen

1. Die Anträge auf Gewährung von Zuschüssen und die Entscheidungen über die Gewährung von Zuschüssen lauten auf ERE.

2. Die in den Zuschußanträgen in Landeswährung angegebenen Beträge werden zum Kurs des Tages in ERE umgerechnet, an dem die Frist für die Einreichung der Anträge abläuft, sofern eine solche Frist vorgesehen ist; anderfalls wird die Umrechnung zum Kurs des Tages vorgenommen, an dem der Antrag bei der Kommission eingegangen ist.

Artikel 17

Interventionssatz und Kostenerstattung. Vorläufiger Rechnungsabschluß

1. Sehen die geltenden Bestimmungen einen Interventionshöchstsatz oder ein festes Wertverhältnis zwischen der Gemeinschaftsintervention und der Intervention Dritter (Mitgliedstaaten, Zahlungsempfänger usw.) vor, so wird der Gemeinschaftsinterventionssatz bei der Gewährung des Zuschusses auf den in ERE ausgedrückten Betrag angewandt.

2. Unbeschadet von Artikel 18 Abs. 3 stellt bei der Zahlung des Zuschusses der Betrag der Mittelbindung in ERE den zu zahlenden Höchstbetrag dar; diese Zahlung darf keinesfalls höher sein als der auf die tatsächlichen realen Kosten angewandte Interventionshöchstsatz.

Die tatsächlichen realen Kosten sind die nach Absatz 3 in ERE umgerechneten Kosten.

3. Die Übernahme der vom Zuschußempfänger verauslagten Kosten durch den Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften kann nach folgenden Modalitäten – nach Wahl des Zuschußempfängers – erfolgen:

a) Der Zuschußempfänger eröffnet in seiner Buchführung ein Hilfskonto in ERE. In diesem Falle werden die vom Zuschußempfänger verauslagten Kosten von Tag zu Tag unter Zugrundelegung des Umrechnungskursus des Tages verbucht, an dem die Ausgabe tatsächlich vorgenommen wurde (Wertstellung).

Mindestens einmal jährlich wird ein vorläufiger Rechnungsabschluß in ERE vorgenommen. Die etwaigen Buchungen von Mehr- oder Minderbeträgen bei der vorläufigen Abrechnung werden zu dem am Tage vor dem Rechnungsabschluß geltenden Kurs vorgenommen.

b) Lautet der Erstattungsantrag auf Landeswährung, so wird die Umrechnung in ERE zum Kurs des Tages vorgenommen, an dem der Antrag bei der Kommission eingegangen ist.

Artikel 18

Endgültiger Rechnungsabschluß; Streichung oder Erhöhung der Mittelbindungen und der Mittel

1. Der endgültige Rechnungsabschluß erfolgt in ERE. Die endgültigen Buchungen von Mehr- oder Minderbeträgen bei der endgültigen Abrechnung werden zu dem am Tage vor dem Rechnungsabschluß geltenden Kurs verbucht.

2. Ist die Summe der geleisteten und noch geschuldeten Zahlungen niedriger als die Mittelbindung, so wird die Mittelbindung für den Differenzbetrag aufgehoben.

3. Ist die Summe der bereits geleisteten und noch geforderten Zahlungen höher als der Betrag der Mittelbindung, so hat die Kommission grundsätzlich ihre Verpflichtungen erfüllt, wenn der Gesamtbetrag der Zahlungen der Höhe der Verbindlichkeit entspricht. Die Kommission kann jedoch eine zusätzliche Mittelbindung beschließen und die geeigneten Maßnahmen dazu treffen.

   Bei der Abwertung einer Währung gegenüber der ERE in der Zeit zwischen der Gewährung und der endgültigen Zahlung des Zuschusses trifft die Kommisison bezüglich des EAGFL – Abteilung Ausrichtung, die geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß der bei der Gewährung des Zuschusses festgelegte Interventionssatz aufrechterhalten bleibt.

Einsetzung der Einnahmen

Artikel 19

Gutschriften als Einnahmen

Die Gutschriften bei dem in Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung 2/71 vorgesehenen Konto werden in ERE vorgenommen. Werden die eigenen Mittel in Landeswährung festgestellt, so wird ihre Umrechnung in ERE auf der Grundlage des am letzten Werktag vor dem 15. des Monats der Feststellung geltenden Kurses vorgenommen.

Diese Bestimmungen werden erstmals auf die Feststellung der Monate November und Dezember 1977 angewandt, die gemäß Artikel 27 der Haushaltsordnung in den Haushaltsplan 1978 eingesetzt werden.

ABSCHNITT III

Anpassung der in den Rechtsakten der Gemeinschaften in RE und in Landeswährung ausgedrückten Beträge

Artikel 20

Grundsätze

1. Die Beträge, die in den von den Gemeinschaftsorganen aufgrund der Verträge zur Gründung der EWG und der EAG erlassenen Rechtsakten in RE angegeben sind, gelten bei Anwendung dieser Verordnung als in Europäischen Rechnungseinheiten ausgedrückte Beträge; für die Umrechnung gilt der Kurs 1 RE = 1 ERE. Die in Landeswährung ausgedrückten Beträge werden durch ihren Gegenwert in ERE ersetzt, der nach dem am ersten Tage der allgemeinen Kursfestsetzung des Jahres 1978 geltenden Kurs berechnet wird.

   Ist in den Rechtsakten ein Betrag in RE und sein Gegenwert in Landeswährung angegeben, so wird der in RE ausgedrückte Betrag zum Kurs 1 RE = 1 ERE umgerechnet; der in Landeswährung angegebene Betrag entfällt.

2. Die in RE ausgedrückten Ansätze für die vor dem 1. Januar 1978 festgelegten Mehrjahresprogramme werden im Wege des Haushaltsverfahrens in ERE umgerechnet.

3. Stromgrößen oder Durchschnittswerte wie Umsatz, BSP, Handelsvolumen usw. werden zum durchschnittlichen Tageskurs des betreffenden Zeitraums umgerechnet.

4. Zu einem bestimmten Zeitpunkt gegebene Bestandsgrößen wie Gesellschaftskapital, Finanzreserven usw. werden zu dem an diesem Tage geltenden Kurs umgerechnet.

5. Die in diesem Artikel verankerten Grundsätze werden vorbehaltlich der nachstehenden Abweichungen und unbeschadet der besonderen Umrechnungsmodalitäten, die bei Bedarf in den gemäß den Verträgen zur Gründung der EWG und der EAG erlassenen Rechtsakten festgelegt werden, auf der Grundlage der ihnen zugrunde liegenden spezifischen Vorschriften angewandt.

Artikel 21

Anwendung im Bereich des Gemeinsamen Zolltarifs

1. Abweichend von Artikel 20 wird in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 2 der Gegenwert der auf den Gemeinsamen Zolltarif (einschließlich der Zollaussetzungen, Zollkontingente und allgemeinen Präferenzen) anzuwendenden ERE zweimal jährlich in den verschiedenen Landeswährungen festgesetzt. Anzuwenden sind mit Wirkung vom 1. Januar bzw. 1. Juli die am letzten Tag des Monats Oktober bzw. April geltenden Kurse.

2. Bei einigen Agrarerzeugnissen, bei denen dies wegen der gemeinsamen Marktordnung erforderlich ist, können die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik festgelegten repräsentativen Kurse zugrunde gelegt werden.

Artikel 22

Im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik in RE festgesetzte Beträge

Die Artikel 10 und 20 gelten nicht für die Beträge, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik von Agrarerzeugnissen entstehende, unter Einzelregelungen gemäß Artikel 235 des Vertrages fallende Waren in RE festgesetzt werden mit Ausnahme derjenigen, die im Gemeinsamen Zolltarif aufgeführt sind und für die Artikel 21 gilt.

Diese Beträge werden zu den im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik festgelegten repräsentativen Kursen in Landeswährung umgerechnet.

Artikel 23

Versandverfahren, Ursprungskontrolle und Befreiuungen

Die Einzelheiten der Anwendung auf die Regelungen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens, der Ursprungskontrolle und der Zoll- und Steuerbefreiungen werden gesondert festgelegt.

ABSCHNITT IV

Übergangsbestimmungen

Artikel 24

Am 1. Januar 1978 bestehende Forderungen und Verpflichtungen

1. Die am 1. Januar 1978 bestehenden Forderungen und Verpflichtungen werden auf der gleichen Grundlage geregelt, ohne Rücksicht darauf, ob sie in – von der Kommission auf der Grundlage der zum Zeitpunkt ihres Entstehens geltenden Kurse in Landeswährung umgerechneten – Rechnungseinheiten oder in Landeswährung festgesetzt wurden.

2. Vom Haushaltsjahr 1978 an werden die Forderungseinziehungen oder die auf Grund von Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren geschuldeten Zahlungen zu dem am Tage vor ihrer Verbuchung geltenden Kurs in ERE verbucht.

Artikel 25

Am 1. Januar 1978 noch bestehende Verpflichtungsermächtigungen

Die am 1. Januar 1978 noch bestehenden Verpflichtungsermächtigungen werden nach dem Haushaltsverfahren in ERE umgerechnet, wobei der Grundsatz gilt, daß sie beim Übergang zum neuen System ihren Wert in den Landeswährungen der Zahlungsempfänger behalten.

Artikel 26

Vor dem 1. Januar 1978 beantragte Zuschüsse

1. Die vor dem 1. Januar 1978 eingereichten Zuschußanträge, deren Einreichungsfrist ebenfalls vor dem 1. Januar 1978 abläuft und über die noch keine Entscheidung ergangen ist, werden in den ERE-Gegenwert des in Landeswährung beantragten Betrages umgerechnet, der am ersten Tag der allgemeinen Kursfestsetzung im Jahre 1978 gilt.

2. Die vor dem 1. Januar 1978 in Landeswährung beschlossenen Zuschüsse werden in Landeswährung ausgezahlt.

Artikel 27

Zusatzverträge zu den Verträgen über die Durchführung von Programmen

Die Zusatzverträge zu den am 1. Januar 1978 bestehenden Verträgen werden nur in ERE ausgedrückt, wenn die Laufzeit des Vertrages verlängert und die finanziellen Bedingungen geändert werden.

ABSCHNITT V

Allgemeine Schlußbestimmungen

Artikel 28

Umrechnungskurse der ERE

1. Die Kurse für die Umrechnung der ERE in die einzelnen Landeswährungen werden von Tag zu Tag ermittelt. Sie werden täglich im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Teil Mitteilungen und Bekanntmachungen, veröffentlicht.

2. Ist für einen bestimmten Tag und für eine bestimmte Landeswährung ein Kurs nicht im Amtsblatt veröffentlicht worden, so gilt für diesen Tag und für diese Währung der zuletzt veröffentlichte Kurs.

3. Als „Tag der allgemeinen Kursfestsetzung" im Sinne der Artikel 20 und 26 gilt ein Tag, für den der Gegenwert der ERE für jede Währung veröffentlicht wird.

Artikel 29

Durchführungsbestimmungen

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung betreffend die unter die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften fallenden Bereiche werden gemäß Artikel 118 der Haushaltsordnung erlassen [1]).

Artikel 30

Inkrafttreten

Diese Verordnung ist ab 1. Januar 1978 gültig.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Siehe Haushaltsordnung vom 25. April 1973 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (73/91/EGKS, EWG, Euratom)

Begründung

Einleitung

In ihrer Mitteilung an den Rat über die Probleme im Zusammenhang mit der Anwendung der Rechnungseinheit auf den Haushaltsplan der Gemeinschaften vom 24. März 1976 [1]) hat die Kommission vorgeschlagen, die Europäische Rechnungseinheit (ERE) ab 1. Januar 1978 auf den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften anzuwenden.

Der Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Haushaltsordnung vom 25. April 1973 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften [2]) ist der Haushaltsbehörde am 19. Mai 1976 übermittelt worden. Er enthält eine Neufassung von Artikel 10 der Haushaltsordnung, in der die Rechnungseinheit für die Aufstellung des Haushaltsplans der Gemeinschaften definiert wird. Der neue Artikel 10 bestimmt, daß die Rechnungsführung in ERE vorzunehmen ist und die Haushaltsrechnung sowie die Übersicht über das Vermögen und die Schulden ebenfalls in ERE aufgestellt werden (Artikel 71); diese Änderungen sollten am 1. Januar 1978 in Kraft treten (Artikel 119 Abs. 8 Buchstabe a).

Die Kommission hat dem Rat vor kurzem den Entwurf einer Entschließung übermittelt, in der der Wille des Rates bekräftigt wird, bereits im Haushaltsjahr 1978 die ERE im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften zu verwenden.

In dem vorliegenden Verordnungsvorschlag sollen die Einzelheiten der Anwendung der ERE, insbesondere hinsichtlich der Verwaltungs- und Interventionsmittel, festgelegt werden; die Einzelheiten für die Personalausgaben werden in einem besonderen Vorschlag niedergelegt.

Dem vorliegenden Vorschlag zufolge wird die ERE im Haushaltsplan auf doppelte Weise angewandt:

— als Buchungsinstrument,

— als Zahlungsinstrument.

Jede dieser Anwendungen beruht auf einem wichtigen Grundsatz:

— Gurndsatz der Anwendung eines Tageskurses für die ERE: Buchungsinstrument, Instrument für die interne Haushaltsführung;

— Grundsatz der Darstellung in ERE: Zahlungsinstrument, Instrument für die äußere Haushaltsführung.

Buchungsinstrument: Tageskurs

Die täglichen Umrechnungskurse der ERE spiegeln ständig den Wert der Währungen wider, da sie auf den Wechselkursen und nicht mehr auf künstlichen Paritäten beruhen. Die Anwendung dieser Kurse ist infolgedessen das einzige Mittel, Verzerrungen zu vermeiden, die sich aus der Anwendung eines „eingefrorenen" Kurses während eines bestimmten, sei es auch noch so kurzen Zeitraums, ergeben.

Solange das Verhältnis zwischen den Währungen nicht auf der Grundlage fester Paritäten wiederhergestellt ist, wird jede Anwendung eines blockierten Umrechnungskurses zwischen der ERE und den Landeswährungen von der Wechselkursrealität abweichen.

Ohne im einzelnen auf die Schwierigkeiten eingehen zu wollen, welche die Anwendung der blockierten Umrechnungskurse seit 1971 für den Gesamthaushaltsplan hervorgerufen hat, sei darauf hingewiesen, daß eine Haushaltsführung in Rechnungseinheiten dadurch jegliche Transparenz verliert, denn:

— der Abruf der Beiträge und die Auszahlungen erfolgen auf Grundlagen, die in keinem Verhältnis zum Gegenwartswert der einzelnen Währungen stehen; dies hat eine Neuverteilung der Einnahmen und Ausgaben zur Folge, die nicht mehr der Realität und den offiziell festgelegten Kriterien entspricht;

— jede Rechnungsführung ist in der gegenwärtigen Währungslage besonders schwierig geworden, selbst wenn der Kurs alljährlich neu festgesetzt wird; je nach dem Zeitpunkt der Umrechnung – Anfang oder Ende des Jahres – sind die Ergebnisse völlig verschieden. Was bei dem einen Kurs ein Überschuß ist, kann bei dem anderen ein Fehlbetrag werden.

Zahlungsinstrument: Darstellung in ERE

Für ein Organ der Europäischen Gemeinschaften wie die Kommission, d. h. die Haushaltsexekutive, genügt es nicht, sich zu vergewissern, daß ihre Konten die Wechselkursrealität tatsächlich widerspiegeln, sie muß vor allem dafür sorgen, daß alle Zahlungsempfänger gleich behandelt werden, d. h. daß die Äquivalenz des Außenwertes der Währung gewahrt wird, unabhängig davon, welche Währung verwendet wird.

Die einzige praktische Möglichkeit, diese Äquivalenz der täglich schwankenden Währungen sowohl für die Forderungen und Verpflichtungen als auch für die Einziehung der Einnahmen und der Auszahlung der Ausgaben auszudrücken, ist die ERE.

Artikel 10 bestimmt daher, daß die Forderungen und Verpflichtungen der Gemeinschaften, sofern nichts

[1]) Dok. KOM(76) 123 endg.

[2]) Dok. KOM(76) 210 endg. vom 19. Mai 1976

anderes bestimmt wird, in ERE ausgedrückt werden; in Artikel 19 heißt es, daß die Einnahmen in ERE eingesetzt werden. Gemäß Artikel 4 werden die auf ERE lautenden Auszahlungsanordnungen durch Überweisung in ERE ausgeführt und die Umrechnungen von dem Finanzinstitut zu dem am Tage der Ausführung der Auszahlungsanordnung geltenden Kurs vorgenommen. Dieses System wird seit Anfang des Jahres bei den unter den EGKS-Haushaltsplan fallenden Verträgen angewandt.

Aus der Anwendung dieses Grundsatzes ergibt sich, daß das Wechselkursrisiko von der Gemeinschaft auf ihre Vertragspartner übergeht, was ein Merkmal aller finanzieller Transaktionen außerhalb des Hoheitsgebietes eines Landes ist, weil dabei infolge der Schwankungen der Wechselkurse der einzelstaatlichen Währungen stets ein Risiko entsteht. Für die Deckung der Wechselkursrisiken entsprechenden Risiken sind jedoch bereits Bankmechanismen vorhanden. Außerdem sieht die Verordnung in Artikel 18 vor, daß die Kommission, wenn sie es für notwendig erachtet, eine zusätzliche Mittelbindung beschließen kann.

Die Verwendung der ERE als Zahlungsinstrument sichert eine absolute Gleichbehandlung aller ERE-Zahlungsempfänger. Da das feste Wertverhältnis ERE – Landeswährung wegfällt, kann ein Haushaltsplan erstellt werden, der nach einem gemeinsamen Nenner ausgeführt wird und so eine größere Transparenz erlangt.

Von diesem allgemeinen Grundsatz müssen jedoch unter den gegenwärtigen Umständen weitgehende Ausnahmen gemacht werden, und zwar insbesondere auf dem Gebiet der gemeinsamen Agrarpolitik und der Personalaufgaben der Kommission. Die Kommission trägt diesem Erfordernis in dem von ihr vorgeschlagenen Verordnungsentwurf Rechnung. Dennoch muß die ERE konsequent angewandt werden.

In der vorliegenden Verordnung wird zunächst (Artikel 1) an die Definition der ERE erinnert, wie sie bereits in dem Vorschlag für die Änderung der Haushaltsordnung enthalten ist. Sodann werden die Durchführungsbestimmungen aufgeführt, die in den nachstehend kurz beschriebenen fünf Abschnitten zusammengefaßt sind:

— Abschnitt I:

  Verwendung der ERE als Instrument der Haushaltsführung;

— Abschnitt II:

  Darstellung der finanziellen Forderungen und Verpflichtungen der Gemeinschaft in ERE;

— Abschnitt III:

  Anpassung der in den Rechtsakten der Gemeinschaften in RE und in Landeswährung ausgedrückten Beträge;

— Abschnitt IV:

  Übergangsbestimmungen;

— Abschnitt V:

  Allgemeine Schlußbestimmungen.

I. Verwendung der ERE als Instrument der Haushaltsführung

In Teil I wird zunächst der Anwendungsbereich der ERE, wie er bereits in der überarbeiteten Haushaltsordnung vorgeschlagen wird, abgegrenzt [3]): Aufstellung des Gesamthaushaltsplans (Artikel 2), Rechnungsführung, Aufstellung der Haushaltsrechnung und der Übersicht über das Vermögen und die Schulden (Artikel 3).

Artikel 3, der bestimmt, daß die Rechnungsführung zum Tageskurs in ERE vorgenommen wird, erhält einen der beiden oben erwähnten Hauptgrundsätze.

Jedoch ist vorgesehen, daß in Anbetracht administrativer Schwierigkeiten infolge der durch den Wegfall des festen Wertverhältnisses zwischen ERE und Landeswährungen verursachten Änderungen während einer Übergangszeit einige Anpassungen vorgenommen werden. So bestimmt Artikel 9 Abs. 1, daß die Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 1978 zum Kurs eines Bezugstags verbucht werden, der für jeden Monat festzusetzen ist. Gemäß Artikel 21 wird der auf den Gemeinsamen Zolltarif anzuwendende Gegenwert der ERE in Landeswährung zweimal jährlich festgesetzt.

Die Bestimmungen über Mittelbindungen, Einziehung und Zahlung sind in Artikel 4 enthalten. Es folgen die Bestimmungen über die Behandlung von Vorgängen, die ausnahmsweise in Landeswährungen vorzunehmen sind (Artikel 5 und 6).

Da der für die Einziehung und die Zahlung geltende Wechselkurs ERE – Landeswährung zum Zeitpunkt der Einziehungsanordnung oder der Auszahlungsanordnung nicht bekannt ist, sieht Artikel 6 eine spätere automatische Berichtigung vor. Artikel 7 bestimmt, welcher Umrechnungskurs im Falle der Beitreibung in einer Landeswährung anzuwenden ist. Für die Ausgaben der Zahlstellen (siehe Artikel 57 der Haushaltsordnung vom 25. April 1973) erlaubt Artikel 8 eine monatliche Verbuchung, weil es sich normalerweise um niedrigere Ausgaben (hauptsächlich der Außenstellen) handelt, deren tägliche Umrechnung für die Zahlstellenverwalter mit einem zu großen Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

[3]) Vorschlag für eine Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 25. April 1973 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Dok. KOM(76) 210 endg. vom 12. Mai 1976)

Der bereits erwähnte Artikel 9 regelt die Verbuchung der durch Zuschüsse finanzierten Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, und der Nahrungsmittelhilfe. Während einer ersten Phase – Haushaltsjahr 1978 – werden die Vorschüsse weiterhin in Landeswährung ausgezahlt. Der während dieses Zeitraums im Monat n anzuwendende Bezugskurs ist der am 20. des Monats n-2 geltende Kurs, und dies aus folgenden Gründen: Am 20. jedes Monats – zum Beispiel am 20. April – beginnen die Kommissionsdienststellen mit der Verarbeitung der Daten im Hinblick auf die Auszahlung der Vorschüsse im übernächsten Monat, in diesem Falle im Juni. Zu diesem Zeitpunkt könnten diese Vorschüsse entweder zum tatsächlichen Kurs vom 20. April oder zu einem geschätzten Kurs für den Monat Juni umgerechnet werden. Die Vorschußentscheidungen gelten als „für einen längeren Zeitraum zusammengefaßte Mittelbindungen". Später werden die tatsächlichen Angaben endgültig gebunden und als Zahlungen verbucht. Dann kann kein geschätzter Umrechnungskurs mehr angewandt werden. Um zu verhindern, daß die tatsächlichen Ausgaben infolge von Wechselkursunterschieden von den Vorschüssen abweichen – was zu Schwierigkeiten für die Finanzkontrolle und für die Ausführung des Haushaltsplans führen würde – wird vorgeschlagen, auf die Vorschüsse für den Monat Juni sowie auf die tatsächlichen Ausgaben des Monats Juni den gleichen Kurs anzuwenden, d. h. den tatsächlichen Kurs vom 20. April. Wird der Monat Juni mit n bezeichnet, so ist der am 20. des Monats n-2 geltende Kurs anzuwenden.

Die Durchführungsregelungen und -bestimmungen für die erste Phase (Haushaltsjahr 1978) werden in Anlage Nr. 1 zu dieser Begründung genauer beschrieben.

Schon im Haushaltsjahr 1979 werden die Zuschüsse den Mitgliedstaaten in ERE ausgezahlt, und die in Landeswährungen vorgenommenen Ausgaben sind in ERE zu begründen. Die Kommission ist überzeugt, daß die Mitgliedstaaten, die ihr Interesse für eine baldige Anwendung der ERE bekundet haben, bei den zuständigen einzelstaatlichen Stellen auf die Anwendung der in Artikel 9 Abs. 2 verankerten Grundsätze drängen werden.

Eine genauere Beschreibung der zweiten Phase, die 1979 beginnt, ist in Anlage Nr. 2 enthalten.

II. Darstellung der Forderungen und der Verpflichtungen der Gemeinschaften in ERE

In Teil II schlägt die Kommission die Verwendung der ERE nach dem zweiten obenerwähnten Grundsatz vor: d. h. die Verwendung der ERE als Zahlungsinstrument.

Gemäß Artikel 10 werden die finanziellen Ansprüche und Verpflichtungen der Gemeinschaften, sofern nichts anderes bestimmt ist, in ERE ausgedrückt.

Die Artikel 11 bis 15 betreffen die finanziellen Ansprüche und Verpflichtungen im Zusammenhang mit Personal und Dienstbetrieb.

Die Anwendung der ERE bei den etwaigen finanziellen Ansprüchen und Verpflichtungen der Gemeinschaften gegenüber ihren Beamten und sonstigen Bediensteten (Artikel 11) wird entsprechend dem Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaft geregelt, die durch eine Verordnung entsprechend geändert werden, für die die Kommission dem Rat vor kurzem einen Vorschlag zugeleitet hat. Diese Verordnung sieht vor, daß während einer Übergangszeit von dem Grundsatz der Darstellung in ERE abgewichen wird.

Ferner sind einige Ausnahmen bei den Ausgaben für den Dienstbetrieb vorzusehen (Titel 2), insbesondere für:

— Ausgaben, die vorschriftsgemäß in Landeswährungen festgesetzt werden: Flugscheine für Sachverständige . . . ;
— Ausgaben, die aufgrund eines auf Landeswährung lautenden Vertrags entstehen: Mieten . . . ;
— durch externe Gegebenheiten entstandene Ausgaben: Postgebühren, Fernsprechgebühren, Wasser, Strom . . . ;
(Artikel 12).

Die Organe werden sich jedoch bemühen, die ERE bei den Lieferaufträgen anzuwenden (Artikel 13).

Artikel 14 soll gewährleisten, daß auf die Ausgaben für den Dienstbetrieb der richtige Preisindex angewandt wird.

Die Artikel 16, 17 und 18 regeln die Verwendung der ERE bei Anträgen auf und Entscheidungen über die Gewährung von Finanzzuschüssen, die Auslegung des Interventionssatzes, der Erstattung der tatsächlichen Kosten und den Rechnungsabschluß für den wichtigen Bereich der Interventionsmittel. Die Kommission vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, daß die Einzelheiten der Anwendung der ERE ohne gleichzeitige Änderung der Interventionsmethoden im Finanzbereich festgelegt werden müssen. In den genannten Artikeln wird die ERE in das gegenwärtige System übernommen, wo die ursprüngliche Mittelbindung als ein einzuhaltender Höchstbetrag angesehen wird. Übersteigen die effektiven Kosten die bei der ursprünglichen Festsetzung des Zuschusses veranschlagten Kosten, d. h. die Mittelbindung, so ist das Risiko vom Zuschußempfänger zu tragen, ohne Rücksicht darauf, ob er dafür verantwortlich ist. Sind die effektiven realen Kosten niedriger als der Voranschlag und die Mittelbindung, so erstattet die Gemeinschaft nur die realen

Kosten. Zu bestimmen blieb noch der Begriff der effektiven realen Kosten: Nach Auffassung der Gemeinschaft sind dies die realen Kosten in ERE und nicht in Landeswährung (Artikel 17 Abs. 2).

Das Funktionieren des vorgeschlagenen Systems läßt sich an Hand eines Beispiels erläutern:

Angenommen, es wird ein Zuschußantrag zur Finanzierung eines in fünf Jahren durchzuführenden Vorhabens eingereicht; die Gesamtkosten des Vorhabens werden mit 4 Millionen ERE veranschlagt. Die Verordnung sieht eine Beteiligung der Gemeinschaft in Höhe von genau 25 v. H. vor. In diesem Fall gewährt die Gemeinschaft 25 v. H. von 4 Mio RE = 1 Mio ERE. Belaufen sich die effektiven Ausgaben auf 4 Mio ERE oder mehr, so erstattet die Kommission 1 Mio ERE. Belaufen sich die effektiven Ausgaben auf 3,5 Mio ERE, so gewährt die Gemeinschaft 25 v. H. von 3,5 Mio ERE = 0,875 Mio ERE. Im Fall einer Inflation kann ein Land, dessen Währung abgewertet wurde, durch den ERE-Mechanismus einen höheren Betrag in Landeswährung erhalten als nach dem auf festen Paritäten basierenden bisherigen System.

Für den Fall etwaiger Schwierigkeiten – insbesondere infolge einer Änderung des Wechselkurses zwischen dem Zeitpunkt der Zuschußgewährung und der Verwirklichung des Vorhabens – bestimmt Artikel 18 Abs. 3, daß die Kommission eine zusätzliche Mittelbindung beschließen kann. Für den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, müßte im Falle der Wertminderung einer Währung automatisch eine Anpassung vorgenommen werden.

Es sei darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen über die Arbeitsweise des Sozialfonds vor dem 1. Mai 1977 [4]) und des Regionalfonds vor dem 1. Januar 1978 [5]) vom Rat überprüft werden müssen. Hinzu kommt, daß die Kommission bestrebt ist, die Wirksamkeit der Maßnahmen des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, zugunsten der Strukturreform zu steigern. Im Rahmen dieser Überprüfungen müssen die Interventionskriterien und die Verfahren verbessert sowie die Folgen der Anwendung der ERE besser ins Gleichgewicht gebracht werden. Die Kommission könnte sich anläßlich dieser Überprüfungen – nach Maßgabe ihrer diesbezüglichen Vorschläge – veranlaßt sehen, eine Ergänzung der vorliegenden Verordnung durch besondere Bestimmungen vorzuschlagen, die die Anwendung der ERE bei diesen Mitteln erleichtern.

Abschnitt II endet mit Artikel 19 über die Verbuchung der Einnahmen unter Zugrundelegung eines Monatskurses. In diesem Artikel wird die Anwendung der ERE auf die eigenen Mittel und die Finanzbeiträge vorgeschlagen. Außerdem entspringt der Entschluß, für die Umrechnung der eigenen Mittel in ERE den im Monat der Feststellung dieser Mittel geltenden ERE-Kurs anzuwenden, dem Bestreben um eine möglichst weitgehende Annäherung an den Zeitpunkt der Feststellung.

III. Übernahme der nach den geltenden Bestimmungen in RE und in Landeswährung ausgedrückten Beträge

In Artikel 20 wird durch einige allgemeine Grundsätze die Frage geregelt, wie die in den bestehenden Rechtsakten in RE oder in Landeswährung ausgedrückten Beträge behandelt werden sollen, gleich ob sich diese Rechtsakte auf den Haushalt auswirken oder nicht: Pauschalbeihilfen, Höchstbeträge, Schwellen, von denen an eine Bestimmung anzuwenden ist usw. . . .

Vorgeschlagen wird als Norm der Schlüssel 1 RE = 1 ERE, und zwar aus folgenden Erwägungen:

— Der Schlüssel unterscheidet sich kaum von einem globalen Schlüssel, den man dadurch erhält, daß man zunächst die regionale Aufteilung der Haushaltsausgaben in Landeswährung annähernd schätzt und sodann den Gegenwert dieser Ausgaben berechnet;

— Der Schlüssel unterscheidet sich kaum von dem Ergebnis, das man erhält, wenn man den ERE-Korb schätzt, indem man auf seine Bestandteile in Landeswährungen nach den Goldparitäten den Gegenwert in RE anwendet.

Die gegenwärtigen Beträge, Pauschalbeihilfen und Höchstsätze müssen dennoch von Zeit zu Zeit überprüft und neu berechnet werden; durch den sehr einfachen Schlüssel RE/ERE entstehende etwaige Probleme können bei der nächsten Berichtigung geregelt werden.

Absatz 5 dieses Artikels sieht vor, daß bei Bedarf Ausnahmen gemacht werden dürfen.

Die Artikel 21 und 22 sehen teilweise Ausnahmen für den Bereich des Gemeinsamen Zolltarifs [6]) und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik festgesetzten Beträge vor.

Artikel 21 Abs. 1 bestimmt, daß abweichend von den allgemeinen Regeln der auf den Gemeinsamen Zolltarif (spezifische Zölle) – einschließlich der Zollaussetzungen, Zollkontingente und allgemeinen Präferenzen – anwendbare Gegenwert der ERE in Landeswährung zweimal jährlich festgesetzt wird. Obwohl diese Bestimmung eine grundsätzliche Ausnahme beinhaltet, zielt sie gemäß der Entschließung des Rates vom 27. Juni 1974 [7]) darauf ab, den Zoll-

4) Artikel 11 des Ratsbeschlusses vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds; dabei ist zu berücksichtigen, daß dieser Beschluß am 1. Mai 1972 in Kraft getreten ist.

5) Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 des Rates vom 18. März 1975 zur Schaffung eines Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung.

6) Für die in der Verordnung EWG/950 über den Gemeinsamen Zolltarif aufgeführten EGKS-Erzeugnisse wird ein ergänzender Vorschlag vorgelegt.

7) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 79 vom 8. Juli 1974, S. 1

verwaltungen ihre Aufgabe nicht zu erschweren und gleichzeitig den Wirtschaftskreisen die Veranschlagungen zu erleichtern. Der vorgesehene Anpassungsrhythmus dürfte jedoch Verkehrsverlagerungen vermeiden. Die Termine, die für die anzuwendenden Kurse maßgebend sind, tragen ebenfalls der Entschließung vom 27. Juni 1974 Rechnung, derzufolge Änderungen „jährlich zum 1. Januar und gegebenenfalls zum 1. Juli wirksam werden" und „mindestens sechs Wochen vor dem Beginn ihrer Anwendung" veröffentlicht werden [7]).

Artikel 21 Abs. 2 erlaubt im Zollbereich die Anwendung der repräsentativen Kurse, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik für bestimmte Agrarerzeugnisse festgesetzt werden, „bei denen dies wegen der gemeinsamen Agrarpolitik erforderlich ist". Diese Bestimmung betrifft hauptsächlich die Käse und Weine, bei denen die repräsentativen Kurse bereits angewandt werden.

Artikel 22 enthält ebenfalls eine sehr wichtige Ausnahme: Er bestimmt, daß die allgemeinen Regeln für die Darstellung in ERE (Artikel 10) und die Anpassung der Beträge (Artikel 20) nicht für die Beträge gelten, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik in RE festgesetzt werden. Die Kommission prüft zur Zeit, welche Probleme eine vollständige Anwendung der ERE in der gemeinsamen Agrarpolitik aufwirft.

In Artikel 23 wird auf eine gesonderte Verordnung verwiesen, die für die übrigen Zollbereiche – Versandverfahren, Ursprung und Befreiungen – auszuarbeiten ist. In dieser Verordnung sind unter anderem die im Rahmen von Handelsabkommen für den Ursprung festgelegten Höchstbeträge zu regeln.

IV. Übergangsbestimmungen

Der Rechnungsabschluß über die bisherigen Vorgänge macht eine Reihe von Übergangsbestimmungen erforderlich, die in Artikel 24 bis 27 enthalten sind. Diese Artikel gehen von dem Grundsatz aus, daß zum Zeitpunkt des Übergangs von einem System zum anderen der Wert der Forderungen, Mittelbindungen, Verpflichtungsermächtigungen und der vorliegenden Anträge auf Zuschüsse in Landeswährungen beibehalten wird.

V. Allgemeine Schlußbestimmungen

Die Schlußbestimmungen enthalten insbesondere nähere Angaben über den Umrechnungskurs ERE – Landeswährung (Artikel 28) und über das Verfahren zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung (Artikel 29); ferner wird darin vorgeschlagen, daß die Verordnung am 1. Januar 1978 in Kraft treten soll (Artikel 30).

Anlage Nr. 1

EAGFL – Garantie und Nahrungsmittelhilfe Mechanismen und Durchführungsbestimmungen für die erste Phase

(Artikel 9 Abs. 1)

I. Mechanismen und Sachzwänge

1. Die Ausgaben der Zahlstellen werden wie bisher in Landeswährung geleistet. Die Rechnungslegung erfolgt in Landeswährung (keine Neuerung).

2. Die Vorschüsse, Veranschlagungen und Ausgaben werden wie folgt in Europäische Rechnungseinheiten (ERE) umgerechnet: Auf die Zahlenangaben des Monats n wird der am 20. des Monats n-2 gültige Umrechnungskurs angewendet, so daß alle Zahlen eines Monats zum gleichen Kurs umgerechnet werden können.

3. Um zu vermeiden, daß die Ausgaben in ERE die Vorschüsse in ERE (für einen längeren Zeitraum zusammengefaßte Mittelbindungen) übersteigen und um bei der Rechnungsführung die erforderliche Transparenz zu gewährleisten, werden die bei den Mitgliedstaaten am Ende eines jeden Monats in Landeswährung verfügbaren Restbeträge unter Zugrundelegung des für den folgenden Monat geltenden Umrechnungskurses neu berechnet.

4. Es muß streng nach Monaten gebucht werden; bei jeder Berichtigung der Monatszahlen sind auch Umrechnungskursdifferenzen zu verbuchen.

5. Die als Ausgaben der „zweiten Kategorie" bezeichneten Interventionsausgaben, die aufgrund von Jahresrechnungen finanziert werden, werden wie die übrigen Ausgaben auf der Grundlage der vorläufigen und unvollkommenen Monatsergebnisse behandelt, da diese Mängel spätestens mit den Buchungen für den letzten Monat des Jahres behoben werden.

II. Durchführungsbestimmungen

6. Die Durchführungsbestimmungen, in denen die Mechanismen und die Behandlung der Sonderfälle im einzelnen festgelegt werden, werden von der Kommission nach Stellungnahme des Ausschusses des EAGFL verabschiedet.

7. Sie sollen folgendes beinhalten:

   a) den Umrechnungskurs, der nach Abschluß der Jahresrechnungen auf die zu verbuchenden Differenzbeträge anzuwenden ist (Umrechnungskurs des Monats der Kommissionsentscheidung);

   b) den auf Berichtigungen anzuwendenden Umrechnungskurs, wenn nicht angegeben ist, für welchen Monat Zahlungen zu berichtigen sind (Monat der Mitteilung, des Eingangs oder – falls es sich um das abgelaufene Rechnungsjahr handelt – letzter Monat des Jahres);

   c) die Behandlung bestimmter Ausgabearten, insbesondere derjenigen, bei denen nur der nach Verrechnung der Ausgaben mit den Einnahmen verbleibende Restbetrag berücksichtigt wird;

   d) den genauen Mechanismus für die Behandlung der Ausgaben der zweiten Kategorie (monatliche Verbuchung sämtlicher Ausgaben oder lediglich der Aufwendungen für technische Zwecke und Verrechnung der Absatzeinbußen und Finanzkosten am Jahresende);

   e) alle sonstigen für das reibungslose Funktionieren der neuen Rahmenvorschrift erforderlichen Bestimmungen.

Anlage Nr. 2

EAGFL – Garantie und Nahrungsmittelhilfe Mechanismus und Durchführungsbestimmungen für die zweite Phase

(Artikel 9 Abs. 2 und 3)

I. Mechanismen und Sachzwänge

1. Die Kommission stellt den Mitgliedstaaten Europäische Rechnungseinheiten (ERE) zur Verfügung (Vorschüsse).

2. Ein in ERE geführtes Konto wird
   — bei der Finanzverwaltung der Mitgliedstaaten und
   — für jede Zahlstelle bei einer Bank eröffnet.

3. Die Ausgabe wird wie bisher von den Zahlstellen festgestellt (Umrechnung der Agrarrechnungseinheiten in Landeswährung zu den im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik festgelegten repräsentativen Kursen).

   Die Zahlstellen beauftragen die Bank, die Ausgabe in Landeswährung zu leisten und ihr ERE-Konto zu belasten.

4. Die Bank zahlt an die Empfänger in Landeswährung und belastet das ERE-Konto der Zahlstelle mit dem zum Tageskurs umgerechneten Betrag.

5. Die Zahlstelle rechnet jeden in ihrem Sammelauftrag an die Bank in Landeswährung angegebenen Betrag zu dem von der Bank angewendeten Kurs in ERE um und nimmt die Buchung in ERE vor.

6. Sämtliche von den Mitgliedstaaten der Kommission übermittelten Angaben der Zahlstelle (Ausgaben und Veranschlagungen) werden in ERE ausgedrückt.

7. Die Zahlstellen, denen der ERE-Umrechnungskurs im Zeitpunkt der Transaktion nicht bekannt ist, haben bei der Kassenführung eine Sicherheitsspanne vorzusehen.

8. Die Kommissionsdienststellen haben mit der Umrechnung der Ausgaben nichts mehr zu tun, bevor das Stadium des Rechnungsabschlusses erreicht ist. In diesem Stadium ist die Kontrolle anhand von Belegen (in Brüssel) weniger wichtig als die Kontrollen an Ort und Stelle (bei den Zahlstellen).

9. Die Einrichtung der in ERE geführten Konten sowie die Buchführung in ERE bringt Probleme für die Zahlstellen mit sich. Bei dieser Umstellung muß die Kommission soweit wie möglich behilflich sein und auf eine größere Harmonisierung hinwirken.

II. Durchführungsbestimmungen

10. Die Kommission hätte nach Stellungnahme des Ausschusses des EAGFL Durchführungsbestimmungen für die Ausgaben, die nicht unter den Begriff „Zahlung" fallen (2. Kategorie und ähnliche), und für die Verbuchung von Restbeträgen aus vergangenen Jahren zu erlassen.

11. Im wesentlichen ist zu entscheiden, wie und wann die Zahlstellen die endgültig oder vorläufig in Landeswährung festgelegten Ansprüche und Zahlungsverpflichtungen (von der Bank in Landeswährung ausgezahlte oder vereinnahmte und zum Tageskurs in ERE umgerechnete Beträge) in die in ERE geführten Bücher aufnehmen.

12. Es ist festzulegen, welcher Umrechnungskurs auf die Restbeträge aus vergangenen Jahren anzuwenden ist (z. B. Kurs des Feststellungsmonats).